



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Nur per Mail: [REDACTED]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat Z III 4
Stresemannstr. 128-130
10117 Berlin

Stuttgart 13. November 2020

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen 23-9557/35

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft Baden-Württemberg
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

 **Novellierung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG)**
Schreiben vom 4. November 2020, Az. 95.57.0

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg nimmt zur geplanten Novellierung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) wie folgt Stellung. Für die Möglichkeit hierzu bedanken wir uns.

Wir beschränken uns auf den Bereich Abfallstatistik:

1. Verkaufsverpackungen nach § 5a Abs. 1 n.F.

Wir sprechen uns dafür aus, auch eine Erhebung der erfassten Verkaufsverpackungen nach Ländern vorzunehmen, dabei aber zu berücksichtigen, dass An-

zahl und Größe der in einem Land vorhandenen Hersteller sich auf die Mengen der in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen auswirken und unabhängig von den von den dualen Systemen durch die Sammlung nach § 14 Abs. 1 S. 1 Verpackungsgesetz und von den Branchenlösungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 Verpackungsgesetz zurückgenommenen Verpackungsabfällen betrachtet werden sollten.

2. Mehrwegverpackungen nach § 5a Abs. 2 n.F.

Abs. 2 n.F. wurde ergänzt, um den für § 5a Abs. 3 Nr. 3 n.F. erforderlichen Erhebungsaufwand zu verringern. Allerdings ist das Merkmal „Art und Menge der insgesamt im Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen“ in Abs. 3 Nr. 3 n. F. nicht enthalten, so dass eine tatsächliche Aufwandsverringerung zumindest fraglich erscheint.

3. Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 5a Abs. 3 und 4 n.F.

Zur Vereinfachung des Aufwandes der statistischen Erhebungen und auch zur Verbesserung der Vollzugsmöglichkeiten bei nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sollte die Registrierungspflicht nach § 9 Verpackungsgesetz einheitlich auch auf nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen ausgeweitet werden.

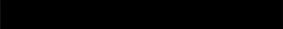
4. Erhebungen nach § 5a Abs. 5 n.F.

Dieser Absatz dient der Umsetzung von § 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 vom 5. Juni 2020 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt und statuiert Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission. § 5a Abs. 5 n.F. gilt jedoch nicht, soweit § 5a Abs. 1 bis 4 einschlägig sind. Es wird um Prüfung gebeten, ob diese Systematik auch im Hinblick auf systembeteiligungspflichtige Serviceverpackungen wie To-Go-Becher und -verpackungen hinreichend konkrete Ergebnisse verspricht, nachdem § 5a Abs. 1 n.F. nur eine Differenzierung nach Materialart und Mengen vorsieht.

5. Erhebungen nach § 5a Abs. 5 und 6 n.F.

Es wird um Prüfung gebeten, ob eine Stichprobenerhebung nicht ebenfalls zu ausreichend repräsentativen Ergebnissen führt, so dass eine umfangreiche, zeitaufwändige und kostenintensive Vollerhebung entfallen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialdirigentin